



## Entschädigungs- und Spesenreglement

### Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Entschädigungen
- III. Spesen
- IV. Administrative Bestimmungen
- V. Schlussbestimmungen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen, die im Rahmen des Milizsystems des Verbands eine Funktion einnehmen oder eine Tätigkeit ausüben. Diese werden nachfolgend als Mitglieder von Verbandsgremien bezeichnet. Für Prüfungsexpertinnen und -experten gilt dieses Reglement nicht. Diese verfügen über separate Reglemente, unter anderem über das von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigte Spesenreglement der Geschäftsstelle.

#### Art. 2 Grundsatz

- <sup>1</sup> Mitglieder von Verbandsgremien haben ein Anrecht auf Entschädigungen für zeitliche Aufwendungen sowie auf Rückerstattungen von Auslagen, die in Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit stehen.
- <sup>2</sup> Zu den Verbandstätigkeiten gehören unter anderem die Teilnahme an Sitzungen und statutarischen Anlässen, die Vertretung und die Repräsentation des Verbands, die Einsitznahme in anderen Gremien, Organisationen oder Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene aufgrund der Verbandstätigkeit.
- <sup>3</sup> Entschädigungen, welche die Mitglieder von Verbandsgremien für Mandate erhalten, die sie aufgrund ihrer Verbandstätigkeit ausüben, fallen grundsätzlich dem Verband zu.
- <sup>4</sup> Über Drittmandate, die direkt entschädigt werden, entscheidet der Vorstand. Für diese direkt entschädigten Drittmandate darf keine Doppelentschädigung entstehen.
- <sup>5</sup> Sämtliche Entschädigungen sind als integraler Bestandteil dieses Reglements im Anhang aufgeführt.

### II. Entschädigungen

#### Art. 3 Grundpauschale

Vorbereitende Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern und Vorsitzenden sowie Präsidentinnen und Präsidenten von Gremien können mit einer Grundpauschale entschädigt werden.

#### Art. 4 Sitzungsgelder

Die Mitglieder von Verbandsgremien werden für ihre Teilnahme an Sitzungen mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

#### Art. 5 Wegzeit

Die Reisezeit (Hin- und Rückreise) zu entschädigten Veranstaltungen des Verbands in der Schweiz (Sitzungen etc.) wird unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel mit dem Betrag einer entsprechenden Bahnreise 1. Klasse vergütet.



#### **Art. 6 Ausserordentliche Tätigkeiten**

Auf Antrag kann der Finanzausschuss ausserordentliche Entschädigungen als Einmalzahlung an Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, der Fachbereiche und der Arbeitsgruppen bewilligen.

#### **Art. 7 Pauschale für die Präsidentin/den Präsidenten**

Der Vorstand kann für die Präsidentin/den Präsidenten eine pauschale Entschädigung (beinhaltet Grundpauschale, Sitzungsgeld und Spesen) beschliessen.

### **III. Spesen**

#### **Art. 8 Definition des Spesenbegriffs**

- <sup>1</sup> Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die den Mitgliedern von Verbandsorganen im Interesse des Verbands angefallen sind.
- <sup>2</sup> Im Wesentlichen werden den Mitgliedern von Verbandsorganen folgende, aufgrund der Verbandstätigkeit anfallenden Auslagen ersetzt:
  - Fahrkosten
  - Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- <sup>3</sup> Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

#### **Art. 9 Fahrkosten**

- <sup>1</sup> Bahnreisen vom Geschäftsdomizil/Wohnort bis zum Sitzungsort werden auf der Basis einer Bahnreise 1. Klasse entschädigt.
- <sup>2</sup> Bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges oder Taxis werden die Kosten für die Bahnreise vom Geschäftsdomizil/Wohnort bis zum Sitzungsort auf Basis einer Bahnreise 1. Klasse vergütet.
- <sup>3</sup> Bei Flugreisen werden Kosten für die „Economy Class“ vergütet.

#### **Art. 10 Verpflegungs- und Übernachtungskosten**

- <sup>1</sup> Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden grundsätzlich direkt über die Geschäftsstelle beglichen.
- <sup>2</sup> Wird die Rechnung für Verpflegungs- und Übernachtungskosten nicht durch die Geschäftsstelle beglichen, werden die effektiven Kosten gemäss Originalbelegen vergütet.
- <sup>3</sup> Die Reisen und Unterkünfte werden direkt von der Geschäftsstelle gebucht. Ist dies nicht möglich oder nicht praktikabel (z.B. Bahnreisen innerhalb der Schweiz, Verpflegung), muss eine Spesenabrechnung gemäss Art. 13 eingereicht werden.

#### **Art. 11 Kosten für Begleitpersonen**

- <sup>1</sup> In folgenden Ausnahmefällen übernimmt der Verband einen Teil der Kosten für Ehe-/Lebenspartnerinnen und -partner der Vorstandsmitglieder und der Direktorin oder des Direktors:
  - Jahreskongress AIE
  - Generalversammlung des Verbandes
- <sup>2</sup> Zu den übernommenen Kosten gehören
  - Fahrkosten (gemäss Art. 9)
  - Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die offizielle Dauer der Veranstaltung
  - Effektive Kosten für ein allfälliges Partnerprogramm
- <sup>3</sup> Die Reisen und Unterkünfte werden direkt von der Geschäftsstelle gebucht. Ist dies nicht möglich oder nicht praktikabel (z.B. Bahnreisen innerhalb der Schweiz, Verpflegung), muss eine Spesenabrechnung gemäss Art. 13 eingereicht werden.



#### **IV. Administrative Bestimmungen**

##### **Art. 12 Rückerstattung**

Die Auszahlung der Spesen und Entschädigungen erfolgt monatlich durch das Rechnungswesen der Geschäftsstelle. Grundsätzlich ist dazu keine Spesenabrechnung einzureichen.

##### **Art. 13 Spesenabrechnung**

Erfolgt eine Spesenabrechnung gemäss Art. 10 oder Art. 11 oder für spezielle Tätigkeiten (Spezialauftrag, Repräsentation, Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen etc.), werden für die Spesenabrechnung nach Beendigung des Spesenereignisses dem Rechnungswesen der Geschäftsstelle die dafür vorgesehenen Formulare und notwendigen Belege eingereicht.

##### **Art. 14 Steuerbescheinigung**

Der Betrag der ausbezahlten Spesen und Entschädigungen wird im Lohnausweis der Mitglieder der Verbandsghremien bescheinigt.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde am 21.11.2019 durch die Delegiertenversammlung genehmigt und tritt per 21.11.2019 in Kraft.



## Anhang: Entschädigungen

### 1. Pauschalen

- Monatliche Grundpauschale Präsidentin/Präsident	CHF	5 000.-
- Monatliche Grundpauschale Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF	2 000.-
- Monatliche Grundpauschale Vorstandsmitglied	CHF	1 500.-

### 2. Sitzungsgelder

- Vorsitzende eines Verbandsgremiums	CHF	800.-
- Mitglieder eines Verbandsgremiums	CHF	400.-

### 3. Ehrenmitglieder

- Delegiertenversammlung	Reisekosten SBB 1. Klasse
- Generalversammlung	Reisekosten SBB 1. Klasse, Übernachtung (mit Partner/in)

(alle Entschädigungen sind exkl. MwSt.)